

TE Bvwg Erkenntnis 2025/11/5 L510 2321246-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.2025

Entscheidungsdatum

05.11.2025

Norm

BFA-VG §18 Abs2 Z1

B-VG Art133 Abs4

FPG §52 Abs9

FPG §53 Abs1

FPG §53 Abs3 Z1

1. BFA-VG § 18 heute
2. BFA-VG § 18 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 18 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019

4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

Spruch

L510 2321246-1/5E, L510 2321246-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Eugen INDERLIETH als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , Staatsangehörigkeit Türkei, vertreten durch den Verein ZEIGE, gegen die Spruchpunkte II., IV. und V. des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 17.09.2025, Zl. XXXX , zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Eugen INDERLIETH als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , Staatsangehörigkeit Türkei, vertreten durch den Verein ZEIGE, gegen die Spruchpunkte römisch zwei., römisch vier. und römisch fünf. des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 17.09.2025, Zl. römisch 40 , zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt V. des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat: Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt römisch fünf. des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat:

"Gemäß § 53 Absatz 1 iVm Absatz 3 Ziffer 1 Fremdenpolizeigesetz, BGBl. Nr. 100/2005 (FPG) idgF, wird gegen Sie ein" Gemäß Paragraph 53, Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Ziffer 1 Fremdenpolizeigesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 100 aus 2005, (FPG) idgF, wird gegen Sie ein

? auf die Dauer von sechs Jahren befristetes

Einreiseverbot erlassen."

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die beschwerdeführende Partei ("bP"), eine türkische Staatsangehörige, hält sich (spätestens) seit 06.05.2005 nachweislich in Österreich auf und verfügt aktuell über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU".

2. Die bP wurde im Bundesgebiet wiederholt straffällig, wobei sie zuletzt mit rechtskräftigem Urteil vom 21.11.2023 wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahls, teils durch Einbruch nach §§ 127, 129 Abs. 1 Z 1, 130 Abs. 1 erster Fall und Abs. 2, 15 StGB und der Vergehen der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e Abs. 1 StGB und der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs. 1 StGB zu einer (unbedingten) Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren verurteilt wurde. 2. Die bP wurde im Bundesgebiet wiederholt straffällig, wobei sie zuletzt mit rechtskräftigem Urteil vom 21.11.2023 wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahls, teils durch Einbruch nach Paragraphen 127, 129, Absatz eins, Ziffer eins, 130, Absatz eins, erster Fall und Absatz 2, 15, StGB und der Vergehen der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach Paragraph 241 e, Absatz eins, StGB und der Urkundenunterdrückung nach Paragraph 229, Absatz eins, StGB zu einer (unbedingten) Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren verurteilt wurde.

3. Im Hinblick auf die Straftaten der bP erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ("BFA") mit Bescheid vom 17.09.2025 gegen sie gemäß § 52 Abs. 5 FPG iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt I.) und stellte gemäß § 52 Abs. 9 FPG fest, dass die Abschiebung der bP in die Türkei zulässig sei (Spruchpunkt II.). Des Weiteren wurde gemäß § 55 Abs. 4 FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt (Spruchpunkt III.) und einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt IV.). Schließlich erließ das BFA gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 und Z 5 FPG ein mit zehn Jahren befristetes Einreiseverbot (Spruchpunkt V.). 3. Im Hinblick auf die Straftaten der bP erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ("BFA") mit Bescheid vom 17.09.2025 gegen sie gemäß Paragraph 52, Absatz 5, FPG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG eine Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt römisch eins.) und stellte gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG fest, dass die Abschiebung der bP in die Türkei zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.). Des Weiteren wurde gemäß Paragraph 55, Absatz 4, FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt (Spruchpunkt römisch drei.) und einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt römisch vier.). Schließlich erließ das BFA gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins und Ziffer 5, FPG ein mit zehn Jahren befristetes Einreiseverbot (Spruchpunkt römisch fünf.).

4. Gegen den genannten Bescheid erhob die bP innerhalb offener Frist Beschwerde.

5. Da sich der Beschwerdeschriftsatz einerseits ausdrücklich nur gegen Spruchpunkt V. wendet, an anderer Stelle jedoch ausführt, auch die Spruchpunkte II. und IV. würden angefochten, im Gesamtzusammenhang wiederum eine vollinhaltliche Anfechtung nicht ausgeschlossen erscheint, wurde die bP mit hg. Schreiben vom 09.10.2025 aufgefordert, binnen zwei Tagen klarzustellen, ob sich die Beschwerde gegen sämtliche Spruchpunkte oder nur gegen einzelne richtet. 5. Da sich der Beschwerdeschriftsatz einerseits ausdrücklich nur gegen Spruchpunkt römisch fünf. wendet, an anderer Stelle jedoch ausführt, auch die Spruchpunkte römisch zwei. und römisch vier. würden

angefochten, im Gesamtzusammenhang wiederum eine vollinhaltliche Anfechtung nicht ausgeschlossen erscheint, wurde die bP mit hg. Schreiben vom 09.10.2025 aufgefordert, binnen zwei Tagen klarzustellen, ob sich die Beschwerde gegen sämtliche Spruchpunkte oder nur gegen einzelne richtet.

5.1. Mit Schreiben vom 13.10.2025 teilte der Rechtsvertreter der bP mit, die Beschwerde habe sich ursprünglich – ungeachtet der "geringen Chancen" – ausschließlich auf die Dauer des Einreiseverbots bezogen. Nach erneuter Rücksprache mit der Mutter der bP sei die Beschwerde auf deren Wunsch hin auf die Spruchpunkte II. und IV. ausgeweitet worden. 5.1. Mit Schreiben vom 13.10.2025 teilte der Rechtsvertreter der bP mit, die Beschwerde habe sich ursprünglich – ungeachtet der "geringen Chancen" – ausschließlich auf die Dauer des Einreiseverbots bezogen. Nach erneuter Rücksprache mit der Mutter der bP sei die Beschwerde auf deren Wunsch hin auf die Spruchpunkte römisch zwei. und römisch vier. ausgeweitet worden.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Die Identität der bP steht fest. Sie führt den im Spruch ausgewiesenen Namen unter dem dort zugeordneten Geburtsdatum. Die bP ist türkische Staatsangehörige, geschieden und kinderlos bzw. ohne Sorgepflichten.

Die bP wurde in Istanbul geboren und hält sich nach eigenen Angaben seit Mai 2005 in Österreich auf. Sie besuchte in der Türkei fünf Jahre lang die Schule.

In der Türkei leben Brüder der bP; mit diesen hat sie nach eigenen Angaben keinen Kontakt.

Aktuell liegen keine behandlungsbedürftigen Krankheiten bei der bP vor. Sie ist gesund und arbeitsfähig.

Im Zentralen Melderegister sind nachstehende Wohnsitzmeldungen der bP erfasst:

- 06.05.2005 – 23.01.2007: XXXX (HWS)- 06.05.2005 – 23.01.2007: römisch 40 (HWS)
- 23.01.2007 – 28.02.2013: XXXX (HWS)- 23.01.2007 – 28.02.2013: römisch 40 (HWS)
- 28.02.2013 – 13.03.2013: XXXX (Obdachlos)- 28.02.2013 – 13.03.2013: römisch 40 (Obdachlos)
- 13.03.2013 – 30.06.2014: XXXX (HWS)- 13.03.2013 – 30.06.2014: römisch 40 (HWS)
- 30.06.2014 – 01.07.2014: XXXX Obdachlos)- 30.06.2014 – 01.07.2014: römisch 40 Obdachlos)
- 01.07.2014 – 07.08.2014: XXXX (HWS)- 01.07.2014 – 07.08.2014: römisch 40 (HWS)
- 07.08.2014 – 18.08.2014: XXXX (Obdachlos)- 07.08.2014 – 18.08.2014: römisch 40 (Obdachlos)
- 18.08.2014 – 30.01.2015: XXXX (HWS)- 18.08.2014 – 30.01.2015: römisch 40 (HWS)
- 30.01.2015 – 23.04.2015: XXXX (Obdachlos)- 30.01.2015 – 23.04.2015: römisch 40 (Obdachlos)
- 23.04.2015 – 16.10.2015: XXXX (Obdachlos)- 23.04.2015 – 16.10.2015: römisch 40 (Obdachlos)
- 15.12.2015 – 18.01.2016: XXXX (HWS)- 15.12.2015 – 18.01.2016: römisch 40 (HWS)
- 18.01.2016 – 19.05.2016: XXXX (HWS)- 18.01.2016 – 19.05.2016: römisch 40 (HWS)
- 19.05.2016 – 07.11.2016: XXXX (HWS)- 19.05.2016 – 07.11.2016: römisch 40 (HWS)
- 23.06.2017 – 18.08.2017: XXXX (HWS)- 23.06.2017 – 18.08.2017: römisch 40 (HWS)
- 18.08.2017 – 13.11.2017: XXXX (Obdachlos)- 18.08.2017 – 13.11.2017: römisch 40 (Obdachlos)
- 13.11.2017 – 30.11.2017: XXXX (HWS)- 13.11.2017 – 30.11.2017: römisch 40 (HWS)
- 30.11.2017- 11.01.2018: XXXX (Obdachlos)- 30.11.2017- 11.01.2018: römisch 40 (Obdachlos)
- 11.01.2018 – 11.01.2018: XXXX (HWS)- 11.01.2018 – 11.01.2018: römisch 40 (HWS)
- 19.09.2018 – 23.10.2018: JA XXXX (HWS)- 19.09.2018 – 23.10.2018: JA römisch 40 (HWS)
- 15.11.2018 – 14.06.2019: XXXX (Obdachlos)- 15.11.2018 – 14.06.2019: römisch 40 (Obdachlos)
- 14.06.2019 – 22.08.2019: JA XXXX (HWS)- 14.06.2019 – 22.08.2019: JA römisch 40 (HWS)
- 22.08.2019 – 23.10.2019: XXXX (HWS)- 22.08.2019 – 23.10.2019: römisch 40 (HWS)

- 22.10.2019 – 23.01.2020: JA XXXX (NWS)- 22.10.2019 – 23.01.2020: JA römisch 40 (NWS)
- 23.01.2020 – 09.02.2021: JA XXXX (NWS)- 23.01.2020 – 09.02.2021: JA römisch 40 (NWS)
- 09.02.2021 – 09.03.2021: PAZ XXXX (HWS)- 09.02.2021 – 09.03.2021: PAZ römisch 40 (HWS)
- 10.03.2021 – 10.11.2021: XXXX (Obdachlos)- 10.03.2021 – 10.11.2021: römisch 40 (Obdachlos)
- 10.11.2021 – 04.03.2022: XXXX Wien (HWS)- 10.11.2021 – 04.03.2022: römisch 40 Wien (HWS)
- 04.03.2022 – 22.03.2022: XXXX (HWS)- 04.03.2022 – 22.03.2022: römisch 40 (HWS)
- 22.03.2022 – 14.07.2022: XXXX (Obdachlos)- 22.03.2022 – 14.07.2022: römisch 40 (Obdachlos)
- 14.07.2022 – 03.04.2023: XXXX (HWS)- 14.07.2022 – 03.04.2023: römisch 40 (HWS)
- 03.02.2023 – 31.03.2023: JA XXXX (NWS)- 03.02.2023 – 31.03.2023: JA römisch 40 (NWS)
- 03.04.2023 – 15.11.2023: XXXX (HWS)- 03.04.2023 – 15.11.2023: römisch 40 (HWS)
- 22.09.2023 – 18.01.2024: JA XXXX (NWS)- 22.09.2023 – 18.01.2024: JA römisch 40 (NWS)
- 18.01.2024 – dato: JA XXXX (HWS)- 18.01.2024 – dato: JA römisch 40 (HWS)

Die bP bezog während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet folgende staatliche Transferleistungen:

- 29.09.2012 – 13.01.2013: Arbeitslosengeldbezug
- 25.02.2013 – 25.03.2013: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 26.03.2013 – 03.05.2013: Arbeitslosengeldbezug
- 04.05.2013 – 10.05.2013: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 24.05.2013 – 03.06.2013: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 21.06.2013 – 07.07.2013: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 08.07.2013 – 15.07.2013: Arbeitslosengeldbezug
- 25.07.2013 – 31.07.2013: Arbeitslosengeldbezug
- 01.08.2013 – 29.08.2013: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 03.09.2013 – 14.10.2013: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 15.10.2013 – 13.11.2013: Arbeitslosengeldbezug
- 20.11.2013 – 29.11.2013: Arbeitslosengeldbezug
- 30.11.2013 – 06.12.2013: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 12.03.2014 – 02.06.2014: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 03.06.2014 – 04.06.2014: Arbeitslosengeldbezug
- 06.06.2014 – 18.06.2014: Arbeitslosengeldbezug
- 21.06.2014 – 23.06.2014: Arbeitslosengeldbezug
- 27.06.2014 – 29.06.2014: Arbeitslosengeldbezug
- 03.07.2014 – 03.07.2014: Arbeitslosengeldbezug
- 19.07.2014 – 21.07.2014: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 28.07.2014 – 20.08.2014: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 19.02.2015 – 12.03.2015: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 02.04.2015 – 30.05.2015: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 07.07.2015 – 11.10.2015: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 24.11.2015 – 25.03.2016: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe

- 04.04.2016 – 01.09.2016: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 27.10.2016 – 04.01.2017: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 17.01.2017 – 02.04.2017: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 15.05.2017 – 03.07.2017: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 18.08.2017 – 28.08.2017: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 20.09.2017 – 11.02.2018: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 23.04.2018 – 07.05.2018: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 12.07.2018 – 12.08.2018: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 02.11.2018 – 07.01.2019: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 06.03.2019 – 03.04.2019: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 13.09.2019 – 13.10.2019: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 18.10.2019 – 21.10.2019: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 15.03.2021 – 05.06.2021: Arbeitslosengeldbezug
- 07.07.2021 – 01.09.2021: Arbeitslosengeldbezug
- 02.09.2021 – 08.11.2021: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 14.12.2021 – 09.01.2022: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 10.02.2022 – 17.02.2022: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 21.02.2022 – 13.04.2022: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 29.04.2022 – 12.05.2022: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
- 14.06.2022 – 03.09.2022: Notstandshilfe, Überbrückungshilfe

Das AJWEB weist nachstehende Beschäftigungen der bP aus:

- 07.04.2011 – 28.09.2012: XXXX (Angestelltenlehrling)- 07.04.2011 – 28.09.2012: römisch 40 (Angestelltenlehrling)
- 18.12.2012 – 01.01.2013: XXXX (geringfügig beschäftigte Arbeiterin)- 18.12.2012 – 01.01.2013: römisch 40 (geringfügig beschäftigte Arbeiterin)
- 15.03.2013 – 23.05.2013: XXXX (Arbeiterin)- 15.03.2013 – 23.05.2013: römisch 40 (Arbeiterin)
- 30.09.2013 – 07.10.2013: XXXX (geringfügig beschäftigte Arbeiterin)- 30.09.2013 – 07.10.2013: römisch 40 (geringfügig beschäftigte Arbeiterin)
- 26.08.2014 – 06.09.2014: XXXX (geringfügig beschäftigte Arbeiterin)- 26.08.2014 – 06.09.2014: römisch 40 (geringfügig beschäftigte Arbeiterin)

Im Bundesgebiet leben die Mutter sowie weitschichtige Verwandte der bP. Über darüberhinausgehende Anbindung verfügt die bP nicht.

Die bP besuchte in Österreich ca. sieben Jahre die Schule (ein Jahr Hauptschule, drei Jahre Sonderschule, zwei Jahre Polytechnische Schule und ein Jahr Berufsschule). Die bP war von 06.11.2014 bis 10.08.2017 mit einem türkischen Staatsangehörigen verheiratet.

Die bP hat keine maßgebliche Integration in Österreich verwirklicht.

Im Strafregister der Republik Österreich sind insgesamt vier Eintragungen betreffend die bP verzeichnet:

01) LG XXXX XXXX vom 23.10.2018 RK 30.10.201801) LG römisch 40 römisch 40 vom 23.10.2018 RK 30.10.2018

§ 27 (2a) 2. Fall SMG§ 15 StGBParagraph 27, (2a) 2. Fall SMG Paragraph 15, StGB

Datum der (letzten) Tat 18.09.2018

Freiheitsstrafe 6 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre

Vollzugsdatum 17.12.2020

zu XXXX RK 30.10.2018 zu römisch 40 RK 30.10.2018

Probezeit verlängert auf insgesamt 5 Jahre

LG F XXXX vom 18.07.2019 LG F römisch 40 vom 18.07.2019

zu XXXX XXXX RK 30.10.2018 zu römisch 40 römisch 40 RK 30.10.2018

Bedingte Nachsicht der Strafe wird widerrufen

XXXX vom 12.11.2019 römisch 40 vom 12.11.2019

02) XXXX vom 18.07.2019 RK 18.07.2019 02) römisch 40 vom 18.07.2019 RK 18.07.2019

§ 15 StGB § 127 StGB Paragraph 15, StGB Paragraph 127, StGB

§§ 27 (1) 1. Fall, 27 (1) 2. Fall, 27 (2) SMG Paragraphen 27, (1) 1. Fall, 27 (1) 2. Fall, 27 (2) SMG

§§ 27 (2a) 2. Fall, 27 (3), 27 (5) SMG § 15 StGB Paragraphen 27, (2a) 2. Fall, 27 (3), 27 (5) SMG Paragraph 15, StGB

Datum der (letzten) Tat 13.06.2019

Freiheitsstrafe 6 Monate

Vollzugsdatum 02.04.2023

03) XXXX vom 12.11.2019 RK 12.11.2019 03) römisch 40 vom 12.11.2019 RK 12.11.2019

§§ 27 (2a) 2. Fall, 27 (3), 27 (5) SMG § 15 StGB Paragraphen 27, (2a) 2. Fall, 27 (3), 27 (5) SMG Paragraph 15, StGB

Datum der (letzten) Tat 27.10.2019

Freiheitsstrafe 9 Monate

Vollzugsdatum 22.07.2020

zu XXXX RK 12.11.2019 zu römisch 40 RK 12.11.2019

zu XXXX RK 18.07.2019 zu römisch 40 RK 18.07.2019

zu XXXX RK 30.10.2018 zu römisch 40 RK 30.10.2018

Aus der Freiheitsstrafe entlassen am 09.02.2021, bedingt, Probezeit 3 Jahre

Anordnung der Bewährungshilfe

XXXX vom 04.02.2021 römisch 40 vom 04.02.2021

zu XXXX RK 12.11.2019 zu römisch 40 RK 12.11.2019

zu XXXX RK 18.07.2019 zu römisch 40 RK 18.07.2019

zu XXXX RK 30.10.2018 zu römisch 40 RK 30.10.2018

Zuständigkeit gemäß § 179 Abs. 1 STVG übernommen Zuständigkeit gemäß Paragraph 179, Absatz eins, STVG übernommen

XXXX vom 26.04.2021 römisch 40 vom 26.04.2021

zu LG F. XXXX RK 12.11.2019 zu LG F. römisch 40 RK 12.11.2019

zu LG XXXX RK 18.07.2019 zu LG römisch 40 RK 18.07.2019

zu XXXX RK 30.10.2018 zu römisch 40 RK 30.10.2018

Bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe wird widerrufen

XXXX vom 04.08.2022 römisch 40 vom 04.08.2022

04) LG XXXX vom 21.11.2023 RK 21.11.2023 04) LG römisch 40 vom 21.11.2023 RK 21.11.2023

§§ 127, 129 (1) Z 1, 130 (1) 1. Fall, 130 (2) StGB § 15 StGB Paragraphen 127, 129, (1) Ziffer eins, 130, (1) 1. Fall, 130 (2) StGB Paragraph 15, StGB

§ 229 (1) StGB Paragraph 229, (1) StGB

§ 241e (1) StGB Paragraph 241 e, (1) StGB

Datum der (letzten) Tat 21.09.2023

Freiheitsstrafe 3 Jahre

Den Verurteilungen lagen folgende Sachverhalte zugrunde:

1) Am 18.09.2018 hat die bP vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich 1,7 Gramm Marihuana in Straßenqualität, auf einer öffentlichen Verkehrsfläche im Wahrnehmungsbereich von zumindest zehn Personen einem verdeckten Ermittler öffentlich gewinnbringend überlassen und 7,1 Gramm Marihuana unbekannten Personen zu überlassen versucht, indem sie diese an einem typischen Drogenumschlagplatz zum unmittelbar bevorstehenden Verkauf bereithielt.

Dadurch hat sie in zwei Fällen das Vergehen des (versuchten) unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach §§ 27 Abs. 2a zweiter Fall SMG, 15 StGB erfüllt. Dadurch hat sie in zwei Fällen das Vergehen des (versuchten) unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraphen 27, Absatz 2 a, zweiter Fall SMG, 15 StGB erfüllt.

Im Rahmen der Strafzumessung wurden mildernd das reumütige Geständnis und der bisher ordentliche Lebenswandel, erschwerend das Zusammentreffen zweier Vergehen gewürdigt.

2) Die bP hat am 13.06.2019 im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit einem weiteren Mittäter, wobei die bP die Tat gewerbsmäßig beging und selbst an ein Suchtmittel, nämlich Heroin, gewöhnt war und die Straftaten vorwiegend deshalb beging, um sich für ihren persönlichen Gebrauch Suchtmittel oder Mittel zu deren Erwerb zu verschaffen, auf einer öffentlichen Verkehrsfläche einer verdeckten Ermittlerin Marihuana gegen Entgelt überlassen, und zwar zwei Baggies mit 1,5 Gramm durch Verkauf um EUR 20,00. Darüber hinaus haben sie versucht, Marihuana (16 Gramm brutto) anderen gegen Entgelt zu überlassen, indem sie es an einer szenetypischen Örtlichkeit zum unmittelbar bevorstehenden Verkauf bereithielt.

Des Weiteren hat die bP seit Dezember 2018 bis zur Festnahme am 13.06.2019 1,8 Gramm brutto Heroin, beinhaltend Diacetylmorphin, zum ausschließlich persönlichen Gebrauch erworben und besessen.

Schließlich hat die bP am 12.04.2019 dem XXXX fremde bewegliche Sachen, und zwar ein Samsung Ladekabel im Wert von EUR 25,00, ein Kreditkartenetui im Wert von EUR 25,00 und Bargeld in Höhe von EUR 120,00 mit dem Vorsatz, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, wegzunehmen versucht, indem sie die Sporttasche ihres Opfers an sich nahm, wobei es nur deshalb beim Versuch blieb, weil sie bei der Tatbegehung von einer Zeugin beobachtet wurde. Schließlich hat die bP am 12.04.2019 dem römisch 40 fremde bewegliche Sachen, und zwar ein Samsung Ladekabel im Wert von EUR 25,00, ein Kreditkartenetui im Wert von EUR 25,00 und Bargeld in Höhe von EUR 120,00 mit dem Vorsatz, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, wegzunehmen versucht, indem sie die Sporttasche ihres Opfers an sich nahm, wobei es nur deshalb beim Versuch blieb, weil sie bei der Tatbegehung von einer Zeugin beobachtet wurde.

Die bP hat hierdurch das Vergehen des unerlaubten Umganges mit Suchtgiften nach §§ 27 Abs. 1 erster und zweiter Fall, Abs. 2 SMG, das Vergehen des (versuchten) unerlaubten Umganges mit Suchtgiften nach §§ 27 Abs. 2a zweiter Fall, Abs. 3, Abs. 4 SMG, 15 StGB und das Vergehen des (versuchten) Diebstahls nach §§ 15, 127 StGB begangen. Die bP hat hierdurch das Vergehen des unerlaubten Umganges mit Suchtgiften nach Paragraphen 27, Absatz eins, erster und zweiter Fall, Absatz 2, SMG, das Vergehen des (versuchten) unerlaubten Umganges mit Suchtgiften nach Paragraphen 27, Absatz 2 a, zweiter Fall, Absatz 3,, Absatz 4, SMG, 15 StGB und das Vergehen des (versuchten) Diebstahls nach Paragraphen 15, 127, StGB begangen.

Im Rahmen der Strafzumessung wurden mildernd das teilweise reumütige Geständnis, der Umstand, dass es teilweise beim Versuch geblieben war und die Sicherstellung des Suchtgiftes, erschwerend hingegen das Zusammentreffen dreier Vergehen gewürdigt.

3) Die bP hat am 22.10.2019 gewerbsmäßig vorschriftswidrig zwei Tabletten Suchtgift, nämlich Substitol (beinhaltend den Wirkstoff Morphinsulfatpentahydrat, ein Salz des Morphins) auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, wobei sich in unmittelbarer Nähe zumindest zehn Personen befanden, öffentlich einem verdeckten Ermittler gegen Entgelt in Höhe von EUR 30,00, und im Zeitraum von 22.08.2019 bis 22.10.2019 in drei Angriffen sechs Tabletten an nicht mehr

ausforschbare Abnehmer zu einem Preis von EUR 10,00 pro Tablette überlassen, wobei sie selbst an Suchtmittel, nämlich Heroin, Marihuana und Crystal Meth gewöhnt war und die Straftaten vorwiegend deshalb beging, um Suchtmittel oder Mittel zu deren Erwerb zu verschaffen.

Des Weiteren hat die bP zwei Tabletten der angeführten Art zu überlassen versucht, indem sie diese in ihrem BH zum unmittelbaren gewinnbringenden Verkauf an einer szenetypischen Örtlichkeit bereithielt.

Dadurch hat sie in fünf Fällen das Vergehen des (versuchten) unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach §§ 27 Abs. 2a zweiter Fall, Abs. 3 und Abs. 5 SMG, 15 StGB erfüllt. Dadurch hat sie in fünf Fällen das Vergehen des (versuchten) unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraphen 27, Absatz 2 a, zweiter Fall, Absatz 3 und Absatz 5, SMG, 15 StGB erfüllt.

Im Rahmen der Strafzumessung wurden mildernd das teilweise reumütige Geständnis, der Beitrag zur Wahrheitsfindung und der Umstand, dass es teilweise beim Versuch geblieben war, erschwerend hingegen zwei einschlägige Vorstrafen, das Zusammentreffen mehrerer Vergehen und der rasche Rückfall gewürdigt.

4) Die bP hat im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit einem Mittäter in 16 Fällen namentlich bestimmten Verfügungsberechtigten fremde bewegliche Sachen, überwiegend Drogerieartikel, teilweise durch Einbruch, mit dem Vorsatz, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, weggenommen bzw. wegzunehmen versucht, wobei sich der Tatzeitraum von 25.04.2023 bis 08.08.2023 erstreckte bzw. in einem Fall nicht mehr feststellbar war, der Gesamtwert EUR 5.817,12 umfasste und die Taten teilweise durch Aufbrechen von Schlössern sowie Öffnen von Sperrvorrichtungen begangen wurden.

Des Weiteren hat die bP im Zeitraum von 01.08.2023 bis 21.09.2023 im Rahmen eines den vorangeführten Fällen zuzurechnenden Sachverhaltes im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem Mittäter ein unbares Zahlungsmittel, nämlich eine Bankomatkarte der XXXX , über die sie nicht alleine verfügen durften, sich mit dem Vorsatz verschafft, dass sie oder ein Dritter durch dessen Verwendung im Rechtsverkehr unrechtmäßig bereichert werden, indem sie ein verschlossenes Kuvert mit der Bankomatkarte aus dem Briefkasten entnahmen und sich zueignete. Des Weiteren hat die bP im Zeitraum von 01.08.2023 bis 21.09.2023 im Rahmen eines den vorangeführten Fällen zuzurechnenden Sachverhaltes im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem Mittäter ein unbares Zahlungsmittel, nämlich eine Bankomatkarte der römisch 40 , über die sie nicht alleine verfügen durften, sich mit dem Vorsatz verschafft, dass sie oder ein Dritter durch dessen Verwendung im Rechtsverkehr unrechtmäßig bereichert werden, indem sie ein verschlossenes Kuvert mit der Bankomatkarte aus dem Briefkasten entnahmen und sich zueignete.

Die bP hat schließlich im Zeitraum von 01.08.2023 bis 21.09.2023 in einem Fall Urkunden, über die sie nicht verfügen durfte, mit dem Vorsatz unterdrückt, zu verhindern, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, und zwar die Jahreskarte der Wiener Linien lautend auf XXXX , indem sie diese aus einem Briefkasten entnahm und zueignete. In einem weiteren Fall hat sie ein unbares Zahlungsmittel, nämlich eine Kreditkarte des XXXX , über die sie nicht alleine verfügen durfte, sich mit dem Vorsatz verschafft, dass sie oder ein Dritter durch dessen Verwendung im Rechtsverkehr unrechtmäßig bereichert werden, indem sie ein verschlossenes Kuvert mit der Bankomatkarte aus dem Briefkasten entnahm und sich zueignete. Schließlich hat sie einem Gewährsträger einer nicht mehr festzustellenden Trafik, Zigaretten durch Öffnen einer Sperrvorrichtung mit einem widerrechtlich erlangten Schlüssel wegzunehmen versucht, indem sie diese mit der zuvor weggenommenen Kreditkarte an einem Zigarettenautomaten bezahlen wollte. Die bP hat schließlich im Zeitraum von 01.08.2023 bis 21.09.2023 in einem Fall Urkunden, über die sie nicht verfügen durfte, mit dem Vorsatz unterdrückt, zu verhindern, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, und zwar die Jahreskarte der Wiener Linien lautend auf römisch 40 , indem sie diese aus einem Briefkasten entnahm und zueignete. In einem weiteren Fall hat sie ein unbares Zahlungsmittel, nämlich eine Kreditkarte des römisch 40 , über die sie nicht alleine verfügen durfte, sich mit dem Vorsatz verschafft, dass sie oder ein Dritter durch dessen Verwendung im Rechtsverkehr unrechtmäßig bereichert werden, indem sie ein verschlossenes Kuvert mit der Bankomatkarte aus dem Briefkasten entnahm und sich zueignete. Schließlich hat sie einem Gewährsträger einer nicht mehr festzustellenden Trafik, Zigaretten durch Öffnen einer Sperrvorrichtung mit einem widerrechtlich erlangten Schlüssel wegzunehmen versucht, indem sie diese mit der zuvor weggenommenen Kreditkarte an einem Zigarettenautomaten bezahlen wollte.

Die bP dadurch das Verbrechen des gewerbsmäßigen Diebstahls, teils durch Einbruch nach §§ 127, 129 Abs. 1 Z 1, 130 Abs. 1 erster Fall, Abs. 2, 15 StGB und die Vergehen der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e Abs. 1 StGB sowie der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs. 1 StGB begangen. Die bP dadurch das Verbrechen des gewerbsmäßigen Diebstahls, teils durch Einbruch nach Paragraphen 127, 129, Absatz eins, Ziffer eins, 130, Absatz eins, erster Fall, Absatz 2, 15, StGB und die Vergehen der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach Paragraph 241 e, Absatz eins, StGB sowie der Urkundenunterdrückung nach Paragraph 229, Absatz eins, StGB begangen.

Im Rahmen der Strafzumessung wurden mildernd das reumütige Geständnis sowie der Umstand, dass es teilweise beim Versuch geblieben war, erschwerend hingegen drei einschlägige Vorstrafen, die mehrfache Tatwiederholung beim Diebstahl und das Zusammentreffen eines Verbrechens mit mehreren Vergehen berücksichtigt.

Gegenwärtig verbüßt die bP die Freiheitsstrafe in der Justizanstalt XXXX . Der früheste Entlassungszeitpunkt ist der 21.03.2025 bzw. 21.09.2025. Der späteste Entlassungszeitpunkt ist der 21.09.2026. Gegenwärtig verbüßt die bP die Freiheitsstrafe in der Justizanstalt römisch 40 . Der früheste Entlassungszeitpunkt ist der 21.03.2025 bzw. 21.09.2025. Der späteste Entlassungszeitpunkt ist der 21.09.2026.

Der Aufenthalt der bP im österreichischen Bundesgebiet stellt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit dar. Dieser Gefahr ist ausschließlich durch die Erlassung eines Einreiseverbots zu begegnen.

1.2. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die bP im Falle einer Ausreise in die Türkei aus in ihrer Person gelegenen Gründen oder aufgrund der allgemeinen Lage vor Ort einer maßgeblichen individuellen Gefährdung oder Bedrohung ausgesetzt wäre oder dort keine hinreichende Existenzgrundlage vorfinden würde.

1.3. Zur aktuellen Lage in der Türkei wird auf die länderkundlichen Feststellungen des BFA im bekämpften Bescheid verwiesen (AS 310 – 322), die auch der gegenständlichen Entscheidung des BVwG zugrunde gelegt werden.

2. Beweiswürdigung:

Beweis erhoben wurde im gegenständlichen Beschwerdeverfahren durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt des BFA unter zentraler Berücksichtigung der beschwerdeführerseitigen Stellungnahmen vom 25.04.2024 und 25.10.2024, der niederschriftlichen Angaben der bP im Rahmen der behördlichen Einvernahme am 12.03.2025, des bekämpften Bescheides, des Beschwerdeschriftsatzes und die Einsichtnahme in die dem BVwG vorliegenden länderkundlichen aktuellen Informationen zur allgemeinen Lage im Herkunftsstaat der bP, welche bereits vom BFA berücksichtigt und zur Feststellung erhoben wurden.

Zentral berücksichtigt wurden weiters Auszüge aus dem Zentralen Melderegister ("ZMR"), dem Informationsverbundsystem "Zentrales Fremdenregister" ("IZR"), dem Betreuungsinformationssystem über die Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich ("GVS"), dem Strafregister ("SA") sowie dem AJWEB.

2.1. Die Feststellungen zur Person zu 1.1. stützen sich auf den vorliegenden Akteninhalt, diese wurden im Verfahren nicht bestritten, weshalb auch das BVwG diese Feststellungen seiner Entscheidung zugrunde legt. Die Feststellungen zur Herkunft der bP und ihren persönlichen und familiären Lebensumständen im Herkunftsstaat ergeben sich aus ihren diesbezüglich widerspruchsfreien Angaben in den Stellungnahmen und der Einvernahme vor der belangten Behörde.

Die getroffenen Feststellungen zur Einreise und dem Aufenthalt der bP in Österreich gründen sich grundsätzlich auf die bezughabenden Darlegungen ihrer Person im Verfahren vor dem BFA und im Beschwerdeschriftsatz, denen keine gegenteiligen Ergebnisse des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehen, den unbestrittenen Akteninhalt sowie auf die Einsichtnahme in amtliche Datenbanken, insbesondere im ZMR und AJWEB.

Der Gesundheitszustand wurde aufgrund der diesbezüglichen Angaben der bP gegenüber dem BFA festgestellt (siehe AS 204). Abgesehen von einem unsubstantiierten Hinweis auf eine allfällige Drogensucht, die angesichts des strafrechtlichen Vorlebens zwar möglich erscheint, im Verfahren jedoch weder durch Beweismittel noch durch konkrete Angaben zum aktuellen Gesundheitszustand oder therapeutischen Bedarf untermauert wurde, enthält der Beschwerdeschriftsatz keine dem Bescheid widersprechenden Behauptungen (siehe AS 371 ff.). Hinweise auf eine gegenwärtige einschlägige Problematik bestehen daher nicht.

Die Feststellungen zu den Verurteilungen ergeben sich aus den SA-Auszügen und den im Verwaltungsakt aufliegenden Urteilen. Die Feststellungen zur Haft basieren auf dem aktuellen ZMR-Auszug sowie der im Verwaltungsakt einliegenden Haftauskunft (siehe AS 98 A)).

Die Feststellung, wonach der Aufenthalt der bP eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt (und auch anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen maßgeblich zuwiderläuft), gründet auf den rechtlichen Erwägungen zu Pkt. II.3.3. des vorliegenden Erkenntnisses. Die Feststellung, wonach der Aufenthalt der bP eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt (und auch anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen maßgeblich zuwiderläuft), gründet auf den rechtlichen Erwägungen zu Pkt. römisch zwei.3.3. des vorliegenden Erkenntnisses.

Im Übrigen stützen sich die Feststellungen auf den unwidersprochenen Akteninhalt und den unbestrittenen Beweisergebnissen des BFA; darüber hinaus auf die (materielle) Rechtskraftwirkung im Hinblick auf Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides (dazu weiter unten). Im Übrigen stützen sich die Feststellungen auf den unwidersprochenen Akteninhalt und den unbestrittenen Beweisergebnissen des BFA; darüber hinaus auf die (materielle) Rechtskraftwirkung im Hinblick auf Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides (dazu weiter unten).

2.2. Die Feststellungen zu 1.2. wurden mangels irgendeines in diese Richtung deutenden Vorbringens der bP durch das BFA getroffen. Auch in der Beschwerde machte die bP in Bezug auf ihren Herkunftsstaat keine Probleme geltend. In Bezug auf ihren Gesundheitszustand wurden keine zu erwartenden individuellen Probleme der bP geltend gemacht, sondern nur ganz allgemein darauf verwiesen, dass sie an einer Drogensucht leide. Wie oben bereits ausgeführt, blieb der Hinweis auf eine mögliche Drogensucht jedoch unbelegt und ließ keine weiterführenden Feststellungen zu, sodass derzeit keine konkreten Anhaltspunkte für eine solche Problematik bestehen. Sollte sich ein entsprechendes Verhalten bzw. ein entsprechender Rückfall künftig (wieder) manifestieren, ist auf die Länderfeststellungen zur medizinischen Versorgung im Herkunftsstaat zu verweisen, wonach die Behandlung von Drogensucherkrankungen in der Türkei als gesichert anzusehen ist. Staatliche Einrichtungen bieten sowohl präventive als auch therapeutische Maßnahmen an, deren Kosten bei Bedürftigkeit vollständig vom Staat übernommen werden. Durch die allgemeine Krankenversicherung und spezielle Therapiezentren ist eine medizinische Versorgung auch für sozial benachteiligte Personen gewährleistet. Insgesamt lässt sich somit von einer grundsätzlich gesicherten und funktionierenden Versorgungssituation ausgehen. Im Übrigen heben die Länderfeststellungen ausdrücklich hervor, dass die medizinische Versorgung in Großstädten wie Istanbul, dem Herkunftsort der bP, deutlich besser ausgebaut ist, was die Annahme einer – fallgegenständlich ohnehin lediglich hypothetischen – individuellen Gefährdung zusätzlich relativiert.

Insgesamt war somit den diesbezüglichen Feststellungen des BFA nicht entgegen zu treten. Dass es aktuell in der Türkei keinen landesweiten bewaffneten Konflikt gibt, unter dem die Zivilbevölkerung in einer Weise zu leiden hätte, dass ein Aufenthalt dort jedermann, sohin auch die bP, in eine maßgebliche Gefahrenlage bringen würde, war zugleich als notorisch festzustellen, wie dies aus den Feststellungen des BFA zu gewinnen war.

Im Übrigen tätigte die bP bisher auch schon Besuche in der Türkei und legte selbst weder in ihren Stellungnahmen noch in der Einvernahme mögliche Gefahren dar, was ebenso gegen die Wahrscheinlichkeit irgendeines Bedrohungsszenarios sprach.

2.3. Die vom BFA getroffenen Feststellungen zur allgemeinen Lage in der Türkei stellen sich in den für die Entscheidung wesentlichen Aspekten als ausreichend und tragfähig dar und stehen mit dem Amtswissen des Gerichts hierzu im Einklang.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A)

Im Hinblick auf den Beschwerdeumfang ist Folgendes vorzuschicken:

Der Spruchpunkt betreffend die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 5 FPG ist als rechtskräftig anzusehen (Spruchpunkt I.). Die Beschwerde richtete sich – wie sich unzweideutig und abschließend aus dem Antwortschreiben des rechtskundigen Vertreters vom 13.10.2025 ergeben hat (auf eine ergänzende Auslegung des betreffenden Parteienbringens kommt es daher nicht an) – nicht gegen diesen Spruchteil, sondern ausschließlich gegen den Ausspruch über die Zulässigkeit der Abschiebung (Spruchpunkt II.), die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung (Spruchpunkt IV.) sowie die Dauer des Einreiseverbots (Spruchpunkt V.). Im Zuge des hg. Beschwerdeverfahrens wurde

klargestellt, dass die Rückkehrentscheidung als solche nicht bekämpft wird. Der Spruchpunkt betreffend die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 5, FPG ist als rechtskräftig anzusehen (Spruchpunkt römisch eins.). Die Beschwerde richtete sich – wie sich unzweideutig und abschließend aus dem Antwortschreiben des rechtskundigen Vertreters vom 13.10.2025 ergeben hat (auf eine ergänzende Auslegung des betreffenden Parteienbringens kommt es daher nicht an) – nicht gegen diesen Spruchteil, sondern ausschließlich gegen den Ausspruch über die Zulässigkeit der Abschiebung (Spruchpunkt römisch zwei.), die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung (Spruchpunkt römisch vier.) sowie die Dauer des Einreiseverbots (Spruchpunkt römisch fünf.). Im Zuge des hg. Beschwerdeverfahrens wurde klargestellt, dass die Rückkehrentscheidung als solche nicht bekämpft wird.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe etwa VwGH 21.05.2019, Ro 2019/19/0006 mwN) handelt es sich bei der Rückkehrentscheidung nach § 52 Abs. 2 bzw. Abs. 5 FPG und der Feststellung über die Zulässigkeit der Abschiebung gemäß § 52 Abs. 9 FPG zwar um voneinander rechtlich trennbare Aussprüche, die grundsätzlich separat angefochten werden können und unterschiedliche rechtliche Schicksale haben können; die Zulässigkeitsfeststellung setzt jedoch das Bestehen einer Rückkehrentscheidung voraus und ist im Fall der Anfechtung der Rückkehrentscheidung von dieser nicht trennbar. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe etwa VwGH 21.05.2019, Ro 2019/19/0006 mwN) handelt es sich bei der Rückkehrentscheidung nach Paragraph 52, Absatz 2, bzw. Absatz 5, FPG und der Feststellung über die Zulässigkeit der Abschiebung gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG zwar um voneinander rechtlich trennbare Aussprüche, die grundsätzlich separat angefochten werden können und unterschiedliche rechtliche Schicksale haben können; die Zulässigkeitsfeststellung setzt jedoch das Bestehen einer Rückkehrentscheidung voraus und ist im Fall der Anfechtung der Rückkehrentscheidung von dieser nicht trennbar.

Wird – wie hier – lediglich der Ausspruch über die Zulässigkeit der Abschiebung bekämpft, während die Rückkehrentscheidung unangefochten bleibt, erwächst diese daher selbstständig in Rechtskraft. Die Beschwerde betrifft somit ausschließlich die Frage, ob die Abschiebung in den Herkunftsstaat (Türkei) zulässig ist, nicht aber die der Aufenthaltsbeendigung zugrunde liegende Rückkehrverpflichtung selbst.

Mangels Anfechtung ist der auf § 52 Abs. 5 FPG gestützte Spruchteil daher als rechtskräftig zu betrachten. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Spruchpunkts steht damit fest, dass die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für den Erlass der Rückkehrentscheidung, insbesondere das Vorliegen einer gegenwärtigen, hinreichend schweren Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit im Sinne des § 53 Abs. 3 FPG, rechtsverbindlich festgestellt sind. Die diesbezügliche Gefährdungsprognose bildet den tragenden materiellen Bestandteil der Entscheidung und entfaltet im Umfang ihrer Wertungen materielle Rechtskraftwirkung. Ebenso gilt die im Rahmen dieser Entscheidung vorgenommene Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK (§ 9 BFA-VG) als rechtskräftig erledigt. Das bedeutet, dass die Beurteilung des Eingriffs in das Privat- und Familienleben sowie die Gewichtung der öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung gegenüber den privaten und familiären Interessen der bP verbindlich entschieden wurden und im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht mehr neu aufgerollt werden können. Mangels Anfechtung ist der auf Paragraph 52, Absatz 5, FPG gestützte Spruchteil daher als rechtskräftig zu betrachten. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Spruchpunkts steht damit fest, dass die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für den Erlass der Rückkehrentscheidung, insbesondere das Vorliegen einer gegenwärtigen, hinreichend schweren Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit im Sinne des Paragraph 53, Absatz 3, FPG, rechtsverbindlich festgestellt sind. Die diesbezügliche Gefährdungsprognose bildet den tragenden materiellen Bestandteil der Entscheidung und entfaltet im Umfang ihrer Wertungen materielle Rechtskraftwirkung. Ebenso gilt die im Rahmen dieser Entscheidung vorgenommene Interessenabwägung nach Artikel 8, EMRK (Paragraph 9, BFA-VG) als rechtskräftig erledigt. Das bedeutet, dass die Beurteilung des Eingriffs in das Privat- und Familienleben sowie die Gewichtung der öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung gegenüber den privaten und familiären Interessen der bP verbindlich entschieden wurden und im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht mehr neu aufgerollt werden können.

Die gegenständlichen Ausführungen sind daher nunmehr hinsichtlich der Zulässigkeit der Abschiebung gemäß § 52 Abs. 9 FPG fortzusetzen. Die gegenständlichen Ausführungen sind daher nunmehr hinsichtlich der Zulässigkeit der Abschiebung gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG fortzusetzen.

3.1. Zu Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides 3.1. Zu Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides

Zulässigkeit der Abschiebung

3.1.1. Gemäß § 52 Abs 9 FPG hat das Bundesamt mit einer Rückkehrentscheidung gleichzeitig festzustellen, dass eine Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen gemäß § 46 FPG in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist, es sei denn, dass dies aus vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen nicht möglich sei. 3.1.1. Gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG hat das Bundesamt mit einer Rückkehrentscheidung gleichzeitig festzustellen, dass eine Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen gemäß Paragraph 46, FPG in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist, es sei denn, dass dies aus vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen nicht möglich sei.

Nach § 50 Abs 1 FPG ist die Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre. Nach Paragraph 50, Absatz eins, FPG ist die Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Artikel 2, oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre.

Nach § 50 Abs. 2 FPG ist Abschiebung in einen Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005). Nach Paragraph 50, Absatz 2, FPG ist Abschiebung in einen Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Artikel 33, Ziffer eins, der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 55 aus 1955,, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 78 aus 1974,,), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (Paragraph 11, AsylG 2005).

Nach § 50 Abs. 3 FPG ist Abschiebung in einen Staat unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht. Nach Paragraph 50, Absatz 3, FPG ist Abschiebung in einen Staat unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.

3.1.2. Dass die bP im Fall ihrer Rückkehr in die Türkei einer Gefährdung im Sinn des Art. 2 und 3 EMRK ausgesetzt wäre oder ihr die Todesstrafe dort drohen könnte, ist nicht ersichtlich und auch im Verfahren und der Beschwerde nicht behauptet worden. Es besteht in der Türkei kein internationaler oder innerstaatlicher Konflikt, der für eine Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt bedeuten würde. Dies ist notorisch und wurde Gegenteiliges im Verfahren auch nie behauptet. Anhaltspunkte dafür, dass die bP in ihrem Herkunftsstaat nicht in der Lage wäre, für ihren notwendigsten Lebensunterhalt zu sorgen, sind ebenso wenig ersichtlich. Die bP ist gesund, im arbeitsfähigen Alter und hat Anknüpfungspunkte in der Türkei. Es kam nicht hervor, weshalb es der bP – entsprechend den bekundeten Resozialisierungsabsichten (siehe AS 208) – nicht möglich sein sollte, in der Türkei zu arbeiten und so für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Da die bP in einem türkischen familiären Umfeld aufgewachsen ist und die maßgeblichen Abschnitte ihrer Sozialisation (frühe Kindheit) laut eigenen Angaben in der Türkei erfahren hat, ist anzunehmen, dass sie die türkische Landessprache beherrscht, was im Übrigen auch dadurch gestützt wird, dass sie ihre Deutschkenntnisse erst sukzessive im Verlauf des Aufenthalts erwerben musste (siehe AS 207). Die standesamtliche Registrierung der (inzwischen geschiedenen) Ehe im Herkunftsstaat (siehe AS 133 C) im Jahr 2014 sowie der vorgebrachte Familienbesuch im Jahr 2013 oder 2014 (siehe AS 186 [Rückseite]; AS 207) sprechen dafür, dass sie weiterhin persönliche und soziale Bindungen zu diesem Staat aufrechterhält und daher nicht als von diesem gänzlich entwurzelt anzusehen ist. 3.1.2. Dass die bP im Fall ihrer Rückkehr in die Türkei einer Gefährdung im Sinn des Artikel 2 und 3 EMRK ausgesetzt wäre oder ihr die Todesstrafe dort drohen könnte, ist nicht ersichtlich und auch im Verfahren und der Beschwerde nicht behauptet worden. Es besteht in der Türkei kein internationaler oder innerstaatlicher Konflikt, der für eine Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der

Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt bedeuten würde. Dies ist notorisch und wurde Gegenteiliges im Verfahren auch nie behauptet. Anhaltspunkte dafür, dass die bP in ihrem Herkunftsstaat nicht in der Lage wäre, für ihren notwendigen Lebensunterhalt zu sorgen, sind ebenso wenig ersichtlich. Die bP ist gesund, im arbeitsfähigen Alter und hat Anknüpfungspunkte in der Türkei. Es kam nicht hervor, weshalb es der bP – entsprechend den bekundeten Resozialisierungsabsichten (siehe AS 208) – nicht möglich sein sollte, in der Türkei zu arbeiten und so für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Da die bP in einem türkischen familiären Umfeld aufgewachsen ist und die maßgeblichen Abschnitte ihrer Sozialisation (frühe Kindheit) laut eigenen Angaben in der Türkei erfahren hat, ist anzunehmen, dass sie die türkische Landessprache beherrscht, was im Übrigen auch dadurch gestützt wird, dass sie ihre Deutschkenntnisse erst sukzessive im Verlauf des Aufenthalts erwerben musste (siehe AS 207). Die standesamtliche Registrierung der (inzwischen geschiedenen) Ehe im Herkunftsstaat (siehe AS 133 Cj) im Jahr 2014 sowie der vorgebrachte Familienbesuch im Jahr 2013 oder 2014 (siehe AS 186 [Rückseite]; AS 207) sprechen dafür, dass sie weiterhin persönliche und soziale Bindungen zu diesem Staat aufrechterhält und daher nicht als von diesem gänzlich entwurzelt anzusehen ist.

Im Hinblick auf die vom BFA im angefochtenen Bescheid gemäß § 52 Abs. 9 iVm § 50 FPG getroffene Feststellung sind daher keine konkreten Anhaltspunkte dahingehend hervorgekommen, dass die Abschiebung in den Herkunftsstaat unzulässig wäre. Im Übrigen wird auf die Beweiswürdigung zu Punkt II.2.2. verwiesen. Im Hinblick auf die vom BFA im angefochtenen Bescheid gemäß Paragraph 52, Absatz 9, in Verbindung mit Paragraph 50, FPG getroffene Feststellung sind daher keine konkreten Anhaltspunkte dahingehend hervorgekommen, dass die Abschiebung in den Herkunftsstaat unzulässig wäre. Im Übrigen wird auf die Beweiswürdigung zu Punkt römisch zwei.2.2. verwiesen.

Die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. war daher abzuweisen. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch zwei. war daher abzuweisen.

3.2. Zu Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheides 3.2. Zu Spruchpunkt römisch vier. des angefochtenen Bescheides

Aberkennung der aufschiebenden Wirkung:

3.2.1. § 18 Abs. 2 BFA-VG ermächtigt das BFA, einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, wenn u. a. die sofortige Ausreise im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist (Z 1 leg. cit.). 3.2.1. Paragraph 18, Absatz 2, BFA-VG ermächtigt das BFA, einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, wenn u. a. die sofortige Ausreise im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist (Ziffer eins, leg. cit.).

Damit soll gewährleistet werden, dass in Fällen mit erheblicher Gefährdungslage oder gravierendem Fehlverhalten der Vollzug der Rückkehrentscheidung nicht aufgeschoben wird.

3.2.2. Die sofortige Ausreise der bP ist im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG). Aufgrund der im Rahmen des § 53 Abs. 3 FPG zu treffenden negativen Zukunftsprognose (dazu weiter unten) ist davon auszugehen, dass von ihr eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht, die (auch) die grundlegende Zielrichtung der vorliegend zu beurteilenden Maßnahme (sofortiger Vollzug der Rückkehrentscheidung) rechtfertigt. 3.2.2. Die sofortige Ausreise der bP ist im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich (Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG). Aufgrund der im Rahmen des Paragraph 53, Absatz 3, FPG zu treffenden negativen Zukunftsprognose (dazu weiter unten) ist davon auszugehen, dass von ihr eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht, die (auch) die grundlegende Zielrichtung der vorliegend zu beurteilenden Maßnahme (sofortiger Vollzug der Rückkehrentscheidung) rechtfertigt.

Da im Beschwerdeverfahren keine maßgebliche Gefährdung im Sinne des § 18 Abs. 5 BFA-VG behauptet wurde, bestand für das BVwG auch keine Veranlassung, die aufschiebende Wirkung nachträglich zuzuerkennen. Eine solche wäre nur in Betracht zu ziehen, wenn substantiiert dargetan worden wäre, dass die bP im Falle der sofortigen Aufenthaltsbeendigung eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Rechtsgüter drohte, was vorliegend – wie bereits wiederholt dargelegt wurde – nicht der Fall ist. Da im Beschwerdeverfahren keine maßgebliche Gefährdung im Sinne des Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG behauptet wurde, bestand für das BVwG auch keine Veranlassung, die aufschiebende Wirkung nachträglich zuzuerkennen. Eine solche wäre nur in Betracht zu ziehen, wenn substantiiert dargetan worden wäre, dass die bP im Falle der sofortigen Aufenthaltsbeendigung eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Rechtsgüter drohte, was vorliegend – wie bereits wiederholt dargelegt wurde – nicht der Fall ist.

Die Beschwerde gegen Spruchpunkt IV. war daher abzuweisen. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch vier. war daher abzuweisen.

3.3. Zu Spruchpunkt V. des angefochtenen Bescheids Einreiseverbot

3.3.1. Der mit „Einreiseverbot“ betitelte § 53 FPG lautet:

„§ 53.

(1) Mit einer Rückkehrentscheidung kann vom Bundesamt mit Bescheid ein Einreiseverbot erlassen werden. Das Einreiseverbot ist die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten.

(Anm.: Abs. 1a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 68/2013) Anmerkung, Absatz eins a, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2013,)

(2) Ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 ist, vorbehaltlich des Abs. 3, für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen. Bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbots hat das Bundesamt das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen mit einzubeziehen und zu berücksichtigen, inwieweit der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Drittstaatsangehörige (2) Ein Einreiseverbot gemäß Absatz eins, ist, vorbehaltlich des Absatz 3, für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen. Bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbots hat das Bundesamt das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen mit einzubeziehen und zu berücksichtigen, inwieweit der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Drittstaatsangehörige

1. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, iVm § 26 Abs. 3 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, gemäß § 99 Abs. 1, 1 a, 1 b oder 2 StVO, gemäß § 37 Abs. 3 oder 4 FSG, gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, in Bezug auf ein bewilligungspflichtiges, gebundenes Gewerbe, gemäß den §§ 81 oder 82 des SPG, gemäß den §§ 9 oder 14 iVm § 19 des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98, oder wegen einer Übertretung des Grenzkontrollgesetzes, des Meldegesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist; 1. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 20, Absatz 2, der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, in Verbindung mit Paragraph 26, Absatz 3, des Führerscheingesetzes (FSG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 1997, „gemäß Paragraph 99, Absatz eins, eins, a, 1 b oder 2 StVO, gemäß Paragraph 37, Absatz 3, oder 4 FSG, gemäß Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer eins, der Gewerbeordnung 1994 (GewO), Bundesgesetzblatt Nr. 194, in Bezug auf ein bewilligungspflichtiges, gebundenes Gewerbe, gemäß den Paragraphen 81, oder 82 des SPG, gemäß den Paragraphen 9, oder 14 in Verbindung mit Paragraph 19, des Versammlungsgesetzes 1953, Bundesgesetzblatt Nr. 98, oder wegen einer Übertretung des Grenzkontrollgesetzes, des Meldegesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist;

2. wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1 000 Euro oder primären Freiheitsstrafe rechtskräftig bestraft wurde;

3. wegen einer Übertretung dieses Bundesgesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist, sofern es sich dabei nicht um eine in Abs. 3 genannte Übertretung handelt; 3. wegen einer Übertretung dieses Bundesgesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist, sofern es sich dabei nicht um eine in Absatz 3, genannte Übertretung handelt;

4. wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;

5. wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft worden ist;

(Anm.: aufgehoben durch VfGH, BGBl. I Nr. 202/2022) Anmerkung, aufgehoben durch VfGH, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 202 aus 2022,)

7. bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem AuslBG nicht ausüben hätte dürfen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige hätte nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für denselben Dienstgeber eine andere Beschäftigung ausüben dürfen und für die Beschäftigung, bei der der Drittstaatsangehörige betreten wurde, wäre keine Zweckänderung erforderlich oder eine Zweckänderung zulässig gewesen;

8. eine Ehe geschlossen oder eine eingetragene Partnerschaft begründet hat und sich für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, zwecks Zugangs zum heimischen Arbeitsmarkt oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen, aber mit dem Ehegatten oder eingetragenen Partner ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht geführt hat oder 8. eine Ehe geschlossen oder eine eingetragene Partnerschaft begründet hat und sich für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, zwecks Zugangs zum heimischen Arbeitsmarkt oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen, aber mit dem Ehegatten oder eingetragenen Partner ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Artikel 8, EMRK nicht geführt hat oder

9. an Kindes statt angenommen wurde und die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, der Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Zugang zum heimischen Arbeitsmarkt oder die Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausschließlicher oder vorwiegender Grund für die Annahme an Kindes statt war, er jedoch das Gericht über die wahren Verhältnisse zu den Wahleltern getäuscht hat.

(3) Ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 ist für die Dauer von höchstens zehn Jahren, in den Fällen der Z 5 bis 9 auch unbefristet zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn (3) Ein Einreiseverbot gemäß Absatz eins, ist für die Dauer von höchstens zehn Jahren, in den Fällen der Ziffer 5 bis 9 auch unbefristet zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn

1. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, zu einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder mindestens einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist;

2. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht wegen einer innerhalb von drei Monaten nach der Einreise begangenen Vorsatztat rechtskräftig verurteilt worden ist;

3. ein Drittstaatsangehöriger wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;

4. ein Drittstaatsangehöriger wegen einer Wiederholungstat oder einer gerichtlich strafbaren Handlung im Sinne dieses Bundesgesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig bestraft oder verurteilt worden ist;

5. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;

6. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (§ 278c StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (§ 278d StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (§ 278e StGB) oder eine Person zur Begehung einer terroristischen Straftat anleitet oder angeleitet hat (§ 278f StGB); 6. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (Paragraph 278 a, StGB)

oder einer terroristischen Vereinigung (Paragraph 278 b, StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (Paragraph 278 c, StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (Paragraph 278 d, StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (Paragraph 278 e, StGB) oder eine Person zur Begehung einer terroristischen Straftat anleitet oder angeleitet hat (Paragraph 278 f, StGB);

7. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Drittstaatsangehörige durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet;

8. ein Drittstaatsangehöriger öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt oder

9. der Drittstaatsangehörige ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(4) Die Frist des Einreiseverbotes beginnt mit Ablauf des Tages der Ausreise des Drittstaatsangehörigen.

(5) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. § 73 StGB gilt. (5) Eine gemäß Absatz 3, maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Paragraph 73, StGB gilt.

(6) Einer Verurteilung nach Abs. 3 Z 1, 2 und 5 ist eine von einem Gericht veranlasste Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gleichzuhalten, wenn die Tat unter Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen wurde, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht. (6) Einer Verurteilung nach Absatz 3, Ziffer eins, 2 und 5 ist eine von einem Gericht veranlasste Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gleichzuhalten, wenn die Tat unter Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen wurde, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht."

Das Einreiseverbot ist die Anweisung an den betreffenden Drittstaatsangehörigen das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedsstaaten für die angegebene Dauer nicht zu betreten und sich dort nicht aufzuhalten. Diese Regelung dient nicht nur der innerstaatlichen Sicherheit, sondern dient auch dem Schutz der Mitgliedsstaaten und fördert diese Bestimmung, dass das Gesamtziel der Umsetzung des Art. 11 der RückführungsRL Rechnung getragen wird, um eine gesamteuropäischen Rückkehrpolitik wirksam und effektiv durchzusetzen (Szymanski in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 53 FPG 2005). Das Einreiseverbot ist die Anweisung an den betreffenden Drittstaatsangehörigen das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedsstaaten für die angegebene Dauer nicht zu betreten und sich dort nicht aufzuhalten. Diese Regelung dient nicht nur der innerstaatlichen Sicherheit, sondern dient auch dem Schutz der Mitgliedsstaaten und fördert diese Bestimmung, dass das Gesamtziel der Umsetzung des Artikel 11, der RückführungsRL Rechnung getragen wird, um eine gesamteuropäischen Rückkehrpolitik wirksam und effektiv durchzusetzen (Szymanski in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht Paragraph 53, FPG 2005).

Gemäß § 53 FPG kann mit einer Rückkehrentscheidung ein Einreiseverbot, also die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten der EU (außer Irlands, Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins) einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten, verbunden werden, wenn der Drittstaatsangehörige die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet. Die Dauer des Einreiseverbotes ist abhängig vom bisherigen Verhalten des Drittstaatsangehörigen. Ein Einreiseverbot kann gem. Abs. 3 leg. cit. gem. Abs. 1 für die Dauer von höchstens zehn Jahren, in den Fällen der Z 5 bis 9 auch unbefristet erlassen werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt. Gemäß Paragraph 53, FPG kann mit einer Rückkehrentscheidung ein Einreiseverbot, also die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten der EU (außer Irlands, Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins) einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten, verbunden werden, wenn der Drittstaatsangehörige die

öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet. Die Dauer des Einreiseverbotes ist abhängig vom bisherigen Verhalten des Drittstaatsangehörigen. Ein Einreiseverbot kann gem. Absatz 3, leg. cit. gem. Absatz eins, für die Dauer von höchstens zehn Jahren, in den Fällen der Ziffer 5 bis 9 auch unbefristet erlassen werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt.

Ein Einreiseverbot ist nicht zwingend mit jeder Rückkehrentscheidung zu verbinden, sondern steht im Ermessen der Behörde (vgl. VwGH 04.08.2016, Ra 2016/21/0207). Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist bei einer Gefährdungsprognose das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahingehend vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die jeweils anzuwendende Gefährdungsannahme gerechtfertigt ist, sowie dass dabei nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen ist. Das gilt auch dann, wenn im Rahmen der Interessenabwägung ein vom Fremden gesetztes (Fehl-) Verhalten im Hinblick auf die damit beeinträchtigten öffentlichen Interessen einbezogen werden soll (vgl. VwGH 12.09.2023, Ra 2021/20/0449). Ein Einreiseverbot ist nicht zwingend mit jeder Rückkehrentscheidung zu verbinden, sondern steht im Ermessen der Behörde vergleiche VwGH 04.08.2016, Ra 2016/21/0207). Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist bei einer Gefährdungsprognose das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahingehend vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die jeweils anzuwendende Gefährdungsannahme gerechtfertigt ist, sowie dass dabei nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen ist. Das gilt auch dann, wenn im Rahmen der Interessenabwägung ein vom Fremden gesetztes (Fehl-) Verhalten im Hinblick auf die damit beeinträchtigten öffentlichen Interessen einbezogen werden soll vergleiche VwGH 12.09.2023, Ra 2021/20/0449).

Bei der Entscheidung über die Länge des Einreiseverbotes ist die Dauer der vom Fremden ausgehenden Gefährdung zu prognostizieren; außerdem ist auf seine privaten und familiären Interessen Bedacht zu nehmen (vgl. VwGH 20.12.2016, Ra 2016/21/0109). Bei der Entscheidung über die Länge des Einreiseverbotes ist die Dauer der vom Fremden ausgehenden Gefährdung zu prognostizieren; außerdem ist auf seine privaten und familiären Interessen Bedacht zu nehmen vergleiche VwGH 20.12.2016, Ra 2016/21/0109).

Wie sich aus § 53 FPG ergibt, ist bei der Verhängung eines Einreiseverbots das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen in die Betrachtung miteinzubeziehen. Dabei gilt es zu prüfen, inwieweit dieses die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Wie sich aus Paragraph 53, FPG ergibt, ist bei der Verhängung eines Einreiseverbots das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen in die Betrachtung miteinzubeziehen. Dabei gilt es zu prüfen, inwieweit dieses die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

Die fremdenpolizeiliche Beurteilung ist unabhängig und eigenständig von der des Strafgerichts für die Strafbemessung, die bedingte Strafnachsicht und den Aufschub des Strafvollzugs betreffenden Erwägungen zu treffen (vgl. VwGH 06.07.2010, 2010/22/0096). Die fremdenpolizeiliche Beurteilung ist unabhängig und eigenständig von der des Strafgerichts für die Strafbemessung, die bedingte Strafnachsicht und den Aufschub des Strafvollzugs betreffenden Erwägungen zu treffen vergleiche VwGH 06.07.2010, 2010/22/0096).

Zudem ist bei der Gefährdungsprognose – abgesehen von der Bewertung des bisherigen Verhaltens des Beschwerdeführers – darauf abzustellen, wie lange die von ihm ausgehende Gefährdung zu prognostizieren ist. Diese Prognose ist nachvollziehbar zu begründen (vgl. VwGH 06.11.2018, Ra 2018/18/0203 mit Hinweis auf VwGH 30.6.2015, Ra 2015/21/0002). Zudem ist bei der Gefährdungsprognose – abgesehen von der Bewertung des bisherigen Verhaltens des Beschwerdeführers – darauf abzustellen, wie lange die von ihm ausgehende Gefährdung zu prognostizieren ist. Diese Prognose ist nachvollziehbar zu begründen vergleiche VwGH 06.11.2018, Ra 2018/18/0203 mit Hinweis auf VwGH 30.6.2015, Ra 2015/21/0002).

3.3.2. Fallbezogen ergibt sich daraus Folgendes:

In Spruchpunkt V. des bekämpften Bescheides verhängte die belangte Behörde gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 und 5

FPG ein zehnjähriges Einreiseverbot gegen die bP. In Spruchpunkt römisch fünf. des bekämpften Bescheides verhängte die belangte Behörde gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins und 5 FPG ein zehnjähriges Einreiseverbot gegen die bP.

Der Aufenthalt der bP stellt eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Sinne des § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 FPG dar. Die hierzu maßgeblichen Erwägungen ergeben sich aus den bereits dargestellten Überlegungen zur materiellen Rechtskraft des Spruchpunktes I. des angefochtenen Bescheides betreffend die – unangefochten gebliebene – Rückkehrentscheidung nach § 52 Abs. 5 FPG, welche die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 FPG betreffen und hier gleichermaßen maßgeblich sind. Da somit feststeht, dass die bP über kein schützenswertes Privat- und Familienleben im Bundesgebiet verfügt, ist die Erlassung eines Einreiseverbotes somit dem Grunde nach als zur Gefahrenabwendung und Erreichung der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten zu erachten. Der Aufenthalt der bP stellt eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Sinne des Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, FPG dar. Die hierzu maßgeblichen Erwägungen ergeben sich aus den bereits dargestellten Überlegungen zur materiellen Rechtskraft des Spruchpunktes römisch eins. des angefochtenen Bescheides betreffend die – unangefochten gebliebene – Rückkehrentscheidung nach Paragraph 52, Absatz 5, FPG, welche die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des Paragraph 53, Absatz 3, FPG betreffen und hier gleichermaßen maßgeblich sind. Da somit feststeht, dass die bP über kein schützenswertes Privat- und Familienleben im Bundesgebiet verfügt, ist die Erlassung eines Einreiseverbotes somit dem Grunde nach als zur Gefahrenabwendung und Erreichung der in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten zu erachten.

Soweit das BFA das gegenständlich verhängte Einreiseverbot auf § 53 Abs 3 Z 1 FPG stützte, erweist sich diese Rechtsgrundlage im Hinblick auf zwei Tatbestandsalternativen, nämlich der "unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten" und "mindestens einmaligen Veurteilung wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen" angesichts der erfolgten Verurteilungen der bP und der verhängten Freiheitsstrafen als zutreffend. Die Erfüllung dieses Tatbestandes indiziert gemäß § 53 Abs. 3 FPG das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Bei der Bemessung ist das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und aufgrund konkreter Feststellungen eine Beurteilung der Gefährlichkeitsprognose vorzunehmen. Bei dieser Beurteilung kommt es nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung oder des Vorliegens der sonstigen genannten Tatbestandsvoraussetzungen an, sondern auf das diesen zugrundeliegende Fehlverhalten, die Art und Schwere der zugrundeliegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild (VwGH 19.02.2013, 2012/18/0230). Soweit das BFA das gegenständlich verhängte Einreiseverbot auf Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins, FPG stützte, erweist sich diese Rechtsgrundlage im Hinblick auf zwei Tatbestandsalternativen, nämlich der "unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten" und "mindestens einmaligen Veurteilung wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen" angesichts der erfolgten Verurteilungen der bP und der verhängten Freiheitsstrafen als zutreffend. Die Erfüllung dieses Tatbestandes indiziert gemäß Paragraph 53, Absatz 3, FPG das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Bei der Bemessung ist das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und aufgrund konkreter Feststellungen eine Beurteilung der Gefährlichkeitsprognose vorzunehmen. Bei dieser Beurteilung kommt es nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung oder des Vorliegens der sonstigen genannten Tatbestandsvoraussetzungen an, sondern auf das diesen zugrundeliegende Fehlverhalten, die Art und Schwere der zugrundeliegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild (VwGH 19.02.2013, 2012/18/0230).

Gegenständlich ist angesichts des erheblichen sozialen Störwerts der Taten sowie der negativen Zukunftsprognose die Verhängung eines Einreiseverbots aus hg. Sicht jedenfalls vertretbar:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Ausführungen der belangten Behörde zur Gefährdungsprognose insoweit unzutreffend sind, als darin auf Raubhandlungen unter Verwendung eines Messers Bezug genommen wird (siehe AS 352). Dieser Hinweis findet in den getroffenen Erwägungen zu den maßgeblichen Urteilssachverhalten keine Deckung und dürfte (alternativ) auf einer irrtümlichen Übernahme eines Textbausteins oder einfachen Verwechslung beruhen. Dies ist jedoch unbeachtlich, da aus den übrigen Ausführungen zum Einreiseverbot der individuelle Fallbezug zur bP ansonsten deutlich hervorgeht.

Die Beurteilung des BFA gründet nachvollziehbar auf der wiederholten und über einen längeren Zeitraum fortgesetzten Straffälligkeit der bP. Ihr deliktisches Verhalten zeigt eine deutliche Entwicklung von anfänglich "einfach"

gelagerten Vergehen hin zu qualifizierten, von erhöhter krimineller Energie getragenen Straftaten. So erfolgten die ersten drei Verurteilungen im Zusammenhang mit "einfachen" Suchtmittel- und Eigentumsdelikten von geringerem Gewicht, während der zuletzt ergangenen Verurteilung vom 21.11.2023 bereits handlungsbezogene Qualifikationsdelikte zugrundelagen, die zum Teil auf denselben Deliktstypus (Vermögensstrafrecht) zurückgingen und eine erhebliche Intensivierung desselben darstellten. Diese Entwicklung verdeutlicht, dass die bP ihr deliktisches Verhalten zuletzt nicht nur fortgesetzt, sondern sowohl quantitativ als auch qualitativ deutlich gesteigert hat und sich selbst durch strafrechtliche Sanktionen nicht nachhaltig beeindrucken ließ. Darüber hinaus weist das BFA zutreffend auf die mehrfach einschlägige Vorverurteilung und die fortgesetzte Delinquenz trotz erlittenen Haftübels hin, ebenso darauf, dass weder gewährte Strafnachsichten noch die ihrerseits erfolgten Androhungen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu einer nachhaltigen Verhaltensänderung im positiven Sinne führten. Im Ergebnis ging die belangte Behörde daher zu Recht von einer imminenten Wiederholungsgefahr aus. Die Delinquenz der bP weist – nicht zuletzt aufgrund der außergewöhnlich hohen Zahl verwirklichter Tathandlungen – eine erhebliche Kontinuität und Eskalationstendenz auf, was die Annahme rechtfertigt, dass auch künftig mit einschlägigen Rechtsverletzungen zu rechnen ist. Die daraus abzuleitende negative Zukunftsprognose begründet gleichzeitig auch die Annahme einer gegenwärtigen, hinreichend schweren Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Sinne des § 53 Abs. 3 FPG. Die Beurteilung des BFA gründet nachvollziehbar auf der wiederholten und über einen längeren Zeitraum fortgesetzten Straffälligkeit der bP. Ihr deliktisches Verhalten zeigt eine deutliche Entwicklung von anfänglich "einfach" gelagerten Vergehen hin zu qualifizierten, von erhöhter krimineller Energie getragenen Straftaten. So erfolgten die ersten drei Verurteilungen im Zusammenhang mit "einfachen" Suchtmittel- und Eigentumsdelikten von geringerem Gewicht, während der zuletzt ergangenen Verurteilung vom 21.11.2023 bereits handlungsbezogene Qualifikationsdelikte zugrundelagen, die zum Teil auf denselben Deliktstypus (Vermögensstrafrecht) zurückgingen und eine erhebliche Intensivierung desselben darstellten. Diese Entwicklung verdeutlicht, dass die bP ihr deliktisches Verhalten zuletzt nicht nur fortgesetzt, sondern sowohl quantitativ als auch qualitativ deutlich gesteigert hat und sich selbst durch strafrechtliche Sanktionen nicht nachhaltig beeindrucken ließ. Darüber hinaus weist das BFA zutreffend auf die mehrfach einschlägige Vorverurteilung und die fortgesetzte Delinquenz trotz erlittenen Haftübels hin, ebenso darauf, dass weder gewährte Strafnachsichten noch die ihrerseits erfolgten Androhungen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu einer nachhaltigen Verhaltensänderung im positiven Sinne führten. Im Ergebnis ging die belangte Behörde daher zu Recht von einer imminenten Wiederholungsgefahr aus. Die Delinquenz der bP weist – nicht zuletzt aufgrund der außergewöhnlich hohen Zahl verwirklichter Tathandlungen – eine erhebliche Kontinuität und Eskalationstendenz auf, was die Annahme rechtfertigt, dass auch künftig mit einschlägigen Rechtsverletzungen zu rechnen ist. Die daraus abzuleitende negative Zukunftsprognose begründet gleichzeitig auch die Annahme einer gegenwärtigen, hinreichend schweren Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Sinne des Paragraph 53, Absatz 3, FPG.

Der im Beschwerdeschriftsatz erhobene Einwand der Beschaffungskriminalität greift hier nach hg. Ansicht auch nicht durch, zumal die jüngste Verurteilung zu einem erheblichen Anteil Tatobjekte betraf, die typischerweise nicht im Zusammenhang mit dem Drogenmilieu oder der Finanzierung von Suchtmittelkonsum stehen und auch ansonsten anlässlich dieses Strafverfahrens keine Verurteilung wegen eines Suchtmitteldelikts erfolgte. Ein unmittelbarer Bezug zwischen der Delinquenz und einer etwaigen Suchtmittelabhängigkeit ist insoweit daher nicht erkennbar, wenn auch aufgrund der Vorstrafen nicht gänzlich von der Hand zu weisen ist, dass eine Suchtproblematik das Verhalten der bP zur Tatzeit zumindest mitbeeinflusst hat.

Auch ist nicht unberücksichtigt zu lassen, dass die fehlende Integration der bP in den österreichischen Arbeitsmarkt das öffentliche Interesse an der Verhängung des Einreiseverbots zusätzlich verstärkt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das wirtschaftliche Wohl des Landes im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK als legitimes Schutzgut gilt, dem bei mangelnder eigenständiger Existenzsicherung bzw. Selbsterhalt ein höheres Gewicht zukommt. Im vorliegenden Fall zeigt sich dies darin, dass die bP seit 2012 fast durchgehend staatliche Transferleistungen des AMS bezogen hat und dazwischen nur Kurzzeitbeschäftigungen nachging, weshalb von einer erfolgreichen Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt in keiner Weise die Rede sein kann. Auch ist nicht unberücksichtigt zu lassen, dass die fehlende Integration der bP in den österreichischen Arbeitsmarkt das öffentliche Interesse an der Verhängung des Einreiseverbots zusätzlich verstärkt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das wirtschaftliche Wohl des Landes im Sinne des Artikel 8, Absatz 2, EMRK als legitimes Schutzgut gilt, dem bei mangelnder eigenständiger Existenzsicherung bzw. Selbsterhalt ein höheres Gewicht zukommt. Im vorliegenden Fall zeigt sich dies darin, dass die

bP seit 2012 fast durchgehend staatliche Transferleistungen des AMS bezogen hat und dazwischen nur Kurzzeitbeschäftigungen nachging, weshalb von einer erfolgreichen Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt in keiner Weise die Rede sein kann.

Anhaltspunkte dafür, dass trotz der in Österreich begangenen erheblichen Straftaten keine Gefahr von der bP ausgeht, wurden weder (substantiiert) vorgetragen noch ist dies ersichtlich. Im Sinne der Judikatur des VwGH hat das BVwG bei seiner Gefährdungsprognose auf den (gegebenenfalls hypothetischen) Entlassungszeitpunkt abzustellen (vgl. VwGH vom 19.11.2020, Ra 2020/21/0088, mwN). Im gegenständlichen Fall ist laut Haftauskunft der 21.09.2026 als spätestmöglicher Entlassungszeitpunkt festzustellen. Aus hg. Sicht ist angesichts des beschriebenen Vorverhaltens der bP und ihrer zahlreichen ungenutzt verstrichenen Resozialisierungschancen in Zusammenschau mit der erheblichen und nicht zu verkennenden Eskalationsneigung sowie ihrer Persönlichkeitsstruktur keinesfalls davon auszugehen, dass die dargelegten gerichtlichen (und auch behördlichen) Erwägungen bei Zugrundelegung der obgenannten Daten zu einem abweichenden Ergebnis führen würden. Auf die ständige Rechtsprechung des VwGH, nach welcher für die Annahme eines Wegfalls der sich durch das bisherige Fehlverhalten manifestierten Gefährdung in erster Linie das Wohlverhalten in Freiheit maßgeblich ist (vgl. VwGH vom 03.07.2018, Ra 2018/21/0050, mwN), wird ausdrücklich hingewiesen. Ein Beurteilungszeitraum im Sinne der zitierten Judikatur kann bei Erlassung der fremdenpolizeilichen Entscheidung während – wie im vorliegenden Fall – aufrechter Strafhaft naturgemäß nicht gegeben sein. Anhaltspunkte dafür, dass trotz der in Österreich begangenen erheblichen Straftaten keine Gefahr von der bP ausgeht, wurden weder (substantiiert) vorgetragen noch ist dies ersichtlich. Im Sinne der Judikatur des VwGH hat das BVwG bei seiner Gefährdungsprognose auf den (gegebenenfalls hypothetischen) Entlassungszeitpunkt abzustellen vergleiche VwGH vom 19.11.2020, Ra 2020/21/0088, mwN). Im gegenständlichen Fall ist laut Haftauskunft der 21.09.2026 als spätestmöglicher Entlassungszeitpunkt festzustellen. Aus hg. Sicht ist angesichts des beschriebenen Vorverhaltens der bP und ihrer zahlreichen ungenutzt verstrichenen Resozialisierungschancen in Zusammenschau mit der erheblichen und nicht zu verkennenden Eskalationsneigung sowie ihrer Persönlichkeitsstruktur keinesfalls davon auszugehen, dass die dargelegten gerichtlichen (und auch behördlichen) Erwägungen bei Zugrundelegung der obgenannten Daten zu einem abweichenden Ergebnis führen würden. Auf die ständige Rechtsprechung des VwGH, nach welcher für die Annahme eines Wegfalls der sich durch das bisherige Fehlverhalten manifestierten Gefährdung in erster Linie das Wohlverhalten in Freiheit maßgeblich ist vergleiche VwGH vom 03.07.2018, Ra 2018/21/0050, mwN), wird ausdrücklich hingewiesen. Ein Beurteilungszeitraum im Sinne der zitierten Judikatur kann bei Erlassung der fremdenpolizeilichen Entscheidung während – wie im vorliegenden Fall – aufrechter Strafhaft naturgemäß nicht gegeben sein.

Nichtsdestotrotz deuten die den Veurteilungen der bP zugrunde liegenden Sachverhalte auf eine Suchtproblematik hin, welche die Delinquenz (zumindest im Suchtmittelbereich bzw. bei den ersten drei Verurteilungen) maßgeblich geprägt hat. Diese Umstände sind im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Dauer des Einreiseverbots als schuld mindernde Faktoren zu würdigen, da bei der entsprechenden Bemessung nicht nur präventive Aspekte (Wiederholungs- bzw. Rückfallgefahr) relevant sind, sondern auch schuld- und tatbezogene Gesichtspunkte miteinfließen müssen. Auch wenn die Suchtproblematik das Verhalten der bP nicht entschuldigt, mindert sie den individuellen Schuldgehalt und damit das Gewicht der Taten für die hier maßgebliche Bewertung. Eine Herabsetzung der Dauer erscheint daher als unter diesem Gesichtspunkt angezeigt.

Im Hinblick auf die dargelegten Erwägungen ist unter Betrachtung des Gesamtverhaltens der bP, aus dem sich eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ergibt, die von der belangten Behörde festgesetzte Dauer des Einreiseverbotes von zehn Jahren – und damit die Ausschöpfung der nach § 53 Abs. 3 FPG normierten Höchstdauer – allerdings als überhöht anzusehen. Dessen ungeachtet hegte die bP offenkundig in der Vergangenheit gravierende Zweifel an der Durchsetzungsfähigkeit und Durchsetzungswilligkeit der österreichischen Behörden und haben ihr diese daher nunmehr vor Augen geführt zu werden, um sie hinkünftig (nach erfolgter Ausreise und Niederlassung außerhalb des Schengenraums für einen bestimmten Zeitraum) einerseits von delinquentem Verhalten abzuhalten, andererseits bei einer etwaigen Rückfallproblematik einen starken Anreiz zur vertieften therapeutischen Aufarbeitung zu setzen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände (auch der familiären Bindungen im Bundesgebiet) erscheint eine Herabsetzung des Einreiseverbots auf eine Gesamtdauer von sechs Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Ausreise) angemessen. Im Hinblick auf die dargelegten Erwägungen ist unter Betrachtung des Gesamtverhaltens der bP, aus dem sich eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ergibt, die von der belangten Behörde festgesetzte Dauer des Einreiseverbotes von zehn Jahren – und

damit die Ausschöpfung der nach Paragraph 53, Absatz 3, FPG normierten Höchstdauer – allerdings als überhöht anzusehen. Dessen ungeachtet hegte die bP offenkundig in der Vergangenheit gravierende Zweifel an der Durchsetzungsfähigkeit und Durchsetzungswilligkeit der österreichischen Behörden und haben ihr diese daher nunmehr vor Augen geführt zu werden, um sie hinkünftig (nach erfolgter Ausreise und Niederlassung außerhalb des Schengenraums für einen bestimmten Zeitraum) einerseits von delinquentem Verhalten abzuhalten, andererseits bei einer etwaigen Rückfallproblematik einen starken Anreiz zur vertieften therapeutischen Aufarbeitung zu setzen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände (auch der familiären Bindungen im Bundesgebiet) erscheint eine Herabsetzung des Einreiseverbots auf eine Gesamtdauer von sechs Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Ausreise) angemessen.

Ergänzend darzulegen ist, dass Anhaltspunkte für die Erfüllung des Tatbestands nach § 53 Abs. 3 Z 5 FPG (Verurteilung zu einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe) in Ansehung dessen, dass die bP nie mehr als (wie zuletzt) zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, fallgegenständlich nicht vorliegend sind und mit einer dementsprechenden Maßgabekorrektur beim betreffenden Spruchpunkt vorgegangen werden musste. Ergänzend darzulegen ist, dass Anhaltspunkte für die Erfüllung des Tatbestands nach Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer 5, FPG (Verurteilung zu einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe) in Ansehung dessen, dass die bP nie mehr als (wie zuletzt) zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, fallgegenständlich nicht vorliegend sind und mit einer dementsprechenden Maßgabekorrektur beim betreffenden Spruchpunkt vorgegangen werden musste.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Absehen von einer mündlichen Beschwerdeverhandlung

Gemäß § 21 Abs 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung vor dem BVwG unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGG. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung vor dem BVwG unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGG.

Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt wurde vom BFA vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben und ist bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG immer noch als aktuell und vollständig zu erachten. Für eine etwaige Mangelhaftigkeit des Verfahrens ergeben sich aus der Sicht des BVwG keine hinreichenden Anhaltspunkte, die einer nochmaligen Anhörung der bP und Ergänzung des Verfahrens bedurft hätte. Die belangte Behörde hat die, die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt und hat das BVwG die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung geteilt.

In der Beschwerde wurde kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüberhinausgehender, für die Beurteilung relevanter Sachverhalt konkret und substantiiert behauptet. Die Beschwerde zeigt auch nicht auf, was bei einer nochmaligen Anhörung – außer einer bloßen Wiederholung des bisherigen Vorbringens – an entscheidungsrelevantem Sachverhalt hätte hervorkommen können.

Es konnte daher davon ausgegangen werden, dass der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde hinreichend geklärt ist und eine Verhandlung entfallen konnte.

Zu Spruchteil B) – Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung, weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der

grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung, weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung - Entfall Diebstahl Einreiseverbot familiäre Situation Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gefährdungsprognose Herabsetzung negative Zukunftsprognose Straffälligkeit strafgerichtliche Verurteilung Straftat Suchtmitteldelikt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2025:L510.2321246.1.00

Im RIS seit

07.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at